

Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen
auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Godorf-Sürth
(Hochwasserschutzzonverordnung Godorf-Sürth)
vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung für das Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Godorf - Sürth folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Die vorliegende Rechtsverordnung soll den mobilen Hochwasserschutz in den Grenzen des in § 1 Abs. 1 beschriebenen Gebietes sicherstellen. Der bauliche Hochwasserschutz durch mobile Hochwasserschutzanlagen bietet zwar einen Hochwasserschutz bis 11,30 m Kölner Pegel, kann aber keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gewährleisten. Die mobilen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder durch ein höher eintretendes Hochwasser überspült werden. In diesem Falle besteht die Gefahr, dass die Ortslage Godorf – Sürth überschwemmt wird. Die betroffenen Einwohner der Überschwemmungszone müssen sich daher durch geeignete bauliche und persönliche Vorsorgemaßnahmen auf mögliche Überschwemmungen vorbereiten.

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Diese Verordnung betrifft die Bereiche vor und hinter den entlang des Rheinuferes zu errichtenden bzw. aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen. Betroffen ist das Gebiet von Rheinstromkilometer 671,10 bis 674,94 in der Ortslage Godorf – Sürth im Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt 1 der Bezirksregierung Köln vom 28.01.2005. Das betroffene Gebiet umfasst südlich das Gelände ab der Wesseling-Rheinwerft über Mühlenhof, Hafen Köln Godorf, Am Godorfer Weg, den Sportplatz in Sürth bis zur Straße Am Rheinufer im Norden. Im Westen wird das Gelände begrenzt durch die Industriestraße und weiter nördlich durch die Straße An der Aue und die Sürther Hauptstraße. An der östlichen Grenze schließt direkt der Rhein an, am Sürther Leinpfad.

Die Grenzen des Gebietes sind in den Karten 1.1 -1.4 im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten 1.1 – 1.4 sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung legt für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet die in § 2 näher bezeichnete Schutzzone fest. Diese Schutzzone dient insbesondere

- a) dem Schutz von Personen (z.B. Anlieger, Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) sowie deren Beauftragte, Besucher und Schaulustige u.a. vor Gefahren für Leib und Leben,
- b) dem Schutz von Sachwerten im Einzugsbereich der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Beschädigung und Zerstörung,
- c) der Sicherstellung des geordneten und störungsfreien Auf- und Abbaus der Hochwasserschutzanlagen und
- d) dem Schutz der aufgebauten mobilen Hochwasserschutzanlagen vor Vandalismus, Diebstahl oder Sabotage.

Für die Schutzzone gelten – entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad bzw. den Schutzziele – unterschiedliche Ge- und Verbote.

- (3) Mobile Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind nicht stationäre Hochwasserschutzanlagen, wie Wände und Tore aus Stützen und Dammbalken, die im Falle einer Hochwassergefahr an fest vorgegebenen Standorten von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, entlang des Rheinuferes aufgebaut werden:

Die ohne Einsatz der mobilen Hochwasserschutzanlagen drohenden Überflutungen in der Ortslage Godorf – Sürth sind in der Anlage 2 nach Überschwemmungshöhe unterschiedlich farblich dargestellt (Überschwemmungszone). Die Karten 2.1 – 2.7 sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzone

- (1) Die Schutzzone (Sperrzone) umfasst einen Gebietsstreifen mit einer Breite von mindestens drei (3) bis maximal fünf (5) Metern beiderseits der aufzubauenden bzw. aufgebauten Hochwasserschutzanlage. Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in den Karten 3.1 bis 3.2 im Maßstab 1:500 rot eingetragen.
- (2) Die Karten 3.1 bis 3.2 sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Gebote und Verbote in der Schutzzone (Sperrzone)

In der Schutzzone (Sperrzone) gelten, soweit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, nachfolgende Gebote und Verbote:

- a) Abgestellte Fahrzeuge (auch Wohnanhänger, Anhänger, etc.) sind unverzüglich aus der Sperrzone zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden diese Fahrzeuge auf Veranlassung der Stadt Köln auf Kosten der Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt entfernt und sichergestellt.
- b) Bewegliche Gegenstände (z.B. Müllcontainer, Mülltonnen, Gartenmobiliar, Fahrräder, Brennholzstapel u.ä.) sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich sein, in geeigneter Form vor Wegschwimmen zu sichern.
- c) Öltanks sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

nete Halterungen vor Aufschwimmen zu sichern. Wassergefährdende Stoffe sind oder so zu sichern, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmender mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist.

- d) Der Zugang und der auch nur vorübergehende Aufenthalt von Personen und/oder Tieren sind untersagt. Personen haben die Sperrzone unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
- e) Das Befahren mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist verboten.

§ 4

Ausnahmen von den Geboten und Verboten des § 3

- (1) Von den Geboten und Verboten des § 3 gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - a) Beschäftigte der Stadt Köln, der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, und deren Beauftragte dürfen die Schutzzone (Sperrzone) zur Überprüfung und den Vollzug der Einhaltung der Gebote und Verbote gemäß § 3, zur Kontrolle und Durchführung der baulichen Maßnahmen an den mobilen Hochwasserschutzanlagen bei entsprechender Absicherung betreten. Der Aufenthalt ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.
 - b) Bei Gefahr im Verzug (beispielsweise zur Rettung von Menschen und Tieren) darf die Sperrzone von Rettungskräften betreten werden.
 - c) Zur Vornahme der erlaubten Tätigkeiten gemäß Lit. a) und b) darf die Sperrzone mit Fahrzeugen befahren werden.

§ 5

Befreiungen

Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde, ebenso wie die Polizeibehörde, kann von den Geboten und Verboten des § 3 Lit. a), b), d) – e) dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Schutzziele dieser Verordnung zu vereinbaren ist;
- b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 6

Geltungszeit

- (1) Die Gebote und Verbote für die Schutzzone (Sperrzone) nach § 3 dieser Verordnung gelten mit dem Beginn des Aufbaus der mobilen Hochwasserschutzanlagen bis zu deren endgültigen Abbau.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, indem er oder sie entgegen
 - a) § 3 Lit. a) abgestellte Fahrzeuge als Eigentümer, Halter oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nach Aufforderung nicht unverzüglich aus der Sperrzone entfernt;
 - b) § 3 Lit. b) bewegliche Gegenstände als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht entfernt oder vor Wegschwimmen sichert;

- c) § 3 Lit. c) Öltanks als Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht durch geeignete Halterungen vor Aufschwimmen sichert oder wassergefährdende Stoffe nicht entfernt oder so sichert, dass eine Gefährdung der Umwelt auch bei Versagen oder Überströmen der mobilen Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen ist;
- d) § 3 Lit. d) sich in der Sperrzone aufhält;
- e) § 3 Lit. e) die Sperrzone befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde